

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 20.02.2024
Beschluss**

öffentlich

**Europawahl und Kommunalwahlen am 09. Juni 2024
- Festlegung für Wahlwerbung und Amtsblattveröffentlichungen
- Tischvorlage**

I. Beschlussvorschlag

1. In der Amtsblattausgabe KW 21/2024 erfolgt eine öffentliche Kandidatenvorstellung aller zur Wahl stehender Kandidaten entsprechend im gemeindlichen Amtsblatt (print) und zusätzlich eine Online-Vorstellung der Kandidaten. Die Kosten in Höhe von 15 € pro Kandidat übernimmt die Gemeinde Steinenbronn.
2. Sämtliche zu den Kommunalwahlen und zur Europawahl antretenden Parteien und Wählervereinigungen erhalten die Möglichkeit, im Gemeindegebiet an insgesamt maximal 20 Plakatständern und/oder Laternenmasten Plakate bis maximal Format DIN A0 aufzuhängen. Die Plakatierung wird auf Antrag an das Ordnungsamt ab dem 09.04.2024 gestattet.
3. Die öffentlichen Plakatständer für Großflächenplakate auf öffentlicher Fläche werden ab 09.04.24 für die Parteien als Europawahlbewerber zur Verfügung gestellt.
4. Den Parteien und Wählervereinigungen wird das Werben auf den Wochenmärkten an zwei Samstagen (25.05.2024 und 02.06.2024) gebührenfrei auf Antrag beim Ordnungsamt gestattet.
5. Liegenschaften der Gemeinde Steinenbronn stehen für Wahlkampfveranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausgenommen hierfür ist die Informationsveranstaltung für Erst- und Jungwähler des Gemeindejugendreferats im neuen Jugendhaus.

II. Sachdarstellung

Zu 1. Amtsblatt

Im Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Steinenbronn ist eine Karenzzeit von 3 Monaten vor der Wahl festgelegt. Darüber hinaus legt der Gemeinderat die allgemeinen Richtlinien zur Veröffentlichung von Wahlwerbung fest.

Der Nussbaum-Verlage hat der Gemeinde ein attraktives „Veröffentlichungs-Paket“ mit print- und online-Version vorgelegt, dass die Verwaltung zur Veröffentlichung vorschlägt.

Zu 2. Plakatierung

Für die Plakatierung sollen für alle Parteien und Wählervereinigungen die gleichen Regelungen gelten, die vom Gemeinderat festgelegt werden. Die Verwaltung orientiert sich beim Vorschlag an die Regelungen aus dem Jahr 2019.

Die Plakatierungsgenehmigungen werden nach den gültigen Vorschriften auf Antrag vom Ordnungsamt schriftlich erteilt.

Zu 3. Info-Stände auf dem Wochenmarkt

Wie vor 5 Jahren sollen wieder an bestimmten Samstagen die Info-Stände gebührenfrei zugelassen werden, ebenfalls auf schriftlichen Antrag durch das Ordnungsamt.

Zu 4. Nutzung von Gemeindeliegenschaften

Wie bereits in der Vergangenheit auch so praktiziert, werden Gemeindeeinrichtungen für Wahlkampfveranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahme ist die Veranstaltung „Politik & Pizza“ des Jugendreferats.

Anlagen:

- keine -